

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 18. Oktober 1905.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte betreffend; des Ministeriums des Innern: die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein, hier insbesondere die Beförderung von Calciumcarbid auf dem Rhein betreffend; die Ergänzung des Verzeichnisses der Landstraßen betreffend; das Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen betreffend.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1906 betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 21. September 1905.)

Die Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstage auf Nachbarpostorte betreffend.

Auf Grund des Artikels 1, II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt Seite 715 bis 719) hat der Reichskanzler den Geltungsbereich der Ortstage (§ 50, 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871, Reichsgesetzblatt Seite 347 ff) auf den Verkehr zwischen den Nachbarorten Kirchheim und Rohrbach sowie Mannheim und Sandhofen ausgedehnt.

Karlsruhe, den 21. September 1905.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Rühn.

Gedemer.

Bekanntmachung.

(Vom 9. Oktober 1905.)

Die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein, hier insbesondere die Beförderung von Calciumcarbid auf dem Rhein betreffend.

Nachdem die Regierungen der Rheinuferstaaten sich über die Erlassung gemeinsamer Vorschriften, betreffend die Beförderung von Calciumcarbid auf dem Rhein, geeinigt haben, bringen wir die vereinbarte Verordnung, welche sich als Ergänzung der am 1. April 1902 in Kraft getretenen gemeinsamen Verordnung, die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände auf dem Rhein betreffend, darstellt, nachstehend zur öffentlichen Kenntnis.

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1905.